

Informationsblatt Energiegemeinschaft Bad Fischau-Brunn

Wesentliche Vertragsinhalte der gemeinsamen Energienutzung gemäß §69 Abs.1 EEWG

Mit Ihrem Beitritt nehmen Sie als aktives Mitglied an der gemeinsamen Energienutzung teil. Ihr bestehender Stromliefervertrag mit Ihrem bisherigen Stromanbieter bleibt davon unberührt und wird durch den Beitritt nicht gekündigt oder verändert. Dieses Informationsblatt ändert nicht den Inhalt des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung sowie der allgemeinen Lieferbedingungen, es dient lediglich Ihrem leichteren Verständnis.

Anbieter / Organisator	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Bad Fischau-Brunn
Anschrift	Wienerin 4, 2721 Bad Fischau-Brunn
Kontakt	energiegemeinschaftbfb@gmail.com
Versorgungsgebiet	UW Wöllersdorf / Netz Niederösterreich GmbH

Voraussichtlicher Beginn	Nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und Freigabe der Zählerdaten beim zuständigen Netzbetreiber
Vertragsdauer	Unbefristet, ab Wirksamwerden der Anmeldung durch den Netzbetreiber nach erteilter Datenfreigabe
Kündigungsfrist Zählpunkt	14 Tage zum Ende eines Monats
Kündigungsfrist Vereinsmitgliedschaft (inkl. aller Zählpunkte)	14 Tage zum Ende eines Monats

Sie erhalten zusätzlich zu Ihrer gewohnten Stromrechnung eine gesonderte Abrechnung über die Strommenge, die Sie im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung erhalten.

Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind nicht Bestandteil des Tarifs der gemeinsamen Energienutzung.

Energiepreise	Bezug: Basispreis Bezug 13,00 ct/kWh exkl. USt (15,60 ct/kWh inkl. USt) Einspeisung: Basispreis Einspeisung 10,00 ct/kWh exkl. USt. Es gilt der Steuersatz des bereitstellenden Mitglieds.
Administrationsentgelt	0

Zahlungsmodalität	Rechnung: Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Wir bitten Sie, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Gutschrift: Der Rechnungsbetrag wird Ihnen innerhalb von 30 Tagen auf das angegebene Konto überwiesen.
Abrechnungsperiode	halbjährlich für Einspeiser, quartalsweise für Bezieher

Für die Anpassung von Energiepreisen wird folgendes vereinbart:

0